Wien, Donnerstag den 4. April 1878. XI. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal 1878 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Ueber die Frage der Errichtung eigener Kirchen in Gemeinden, welche von ihrem bisherigen Pfarrverbande sich trennen wollen.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

(Schluß.)

Glaubt nun eine Gemeinde nach Erwägung aller Umstände und Verhältnisse wirklich in der Lage zu sein, welche ein Recht gibt, um die Errichtung eines eigenen Pfarrsystems nachzusuchen, und will sie diesen Antrag bei der geistlichen Obrigkeit stellen, so hat sie vorher noch zu überlegen, ob sie den an die Erfüllung ihrer Wünsche nothwendig geknüpften Bedingungen sich unterziehen könne und wolle, denn wenn auch der Bischof an sich geneigt wäre, aus Rücksicht der besseren Beförderung des Seelenheils der Petenten eine neue Pfarre zu errichten, so haben doch diese gewisse Bedingungen zu erfüllen und Verpflichtungen sich zu unterwerfen, von denen selbst der Bischof nicht dispensiren kann.

Diese Bedingungen und Verpflichtungen beziehen sich auf den Geldpunkt. Nur derjenige kann eine Kirche zu bauen die Ehre haben, welcher Geld hat, — — dat census honores — —. Diesbezüglich ist die Aufgabe des Bischofs, beziehungsweise des Mannes, welcher von ihm zu den Erhebungen über die Frage der Gründung eines eigenen Pfarrsystems delegirt wird, epinös. Auch sind die Erhebungen weitwendig. Einmal nämlich müssen die Betheiligten vernommen werden, damit Niemand in seinen wohlerworbenen Rechten Beeinträchtigung erfahre und der Fortbestand der Mutterkirche nicht gefährdet erscheine. Zweitens bedarf die zu erigirende neue Pfarre eines ausreichenden bleibenden Fonds, — „zum Amte die Dotation."

Beide Punkte erheischen eine nähere Beleuchtung.

Die Kirche hat Sorge zu tragen, daß die bestehenden Beneficien erhalten bleiben, denn die Erhaltung war ja der Wille der Gründer oder Stifter. Es gibt keine Stiftung, welche so sehr die Dauer und das ewige Bleiben im Sinne hätte, wie die Stiftung einer Kirche. Damit diese nun bleiben könne, muß eine ausreichende Dotation für sie bleiben, und die neue Kirche darf die Existenz der alten nicht in Frage stellen. Die Mutter soll nicht darben, damit die Tochter eine Aussteuer habe. Verumtamen providendum est episcopo, ut Ecclesiae antiquiores propter novas decimam non perdant (can. 44, causa 16, qu. 1). Diesemnach kommt zu erheben, ob der alte Pfarrer einen Abgang von denjenigen Gebühren, welche er bei Taufen, Trauungen, Aussegnungen, Leichenbegängnissen und Exequien ꝛc. (Stolgebühren) erhebt, ertragen kann oder nicht, wie die alte Kirche sonst dotirt ist, ob die alten Pfarrkinder bemittelt sind, ob sie religiösen und einen wohlthätigen Sinn für die Kirche haben, was von der Zukunft der alten Kirche zu halten sei u. s. w. Auch ist zu erforschen, ob die alte Kirche oder der Pfarrer dingliche Rechte an den Besitzungen der neuen Pfarrkinder hat, oder ob für sie Prästationen in Form von Reallasten bestehen u. s. w. Hier wäre ein Abkommen, eine Ablösung ꝛc. zu treffen oder doch zu versuchen, denn sogar der begeistertste Bischof wird um der neuen Kirche willen die alte nicht schädigen wollen. Ihm gilt von den Kirchen, was von den Gläubigen gilt: Ponderantur, non numerantur. — Endlich ist, wo kein freies bischöfliches Collationsrecht gilt, sondern wo die Pfarre, von deren Verbande sich eine Gemeinde trennen will, einen Patronatsherrn hat, mit diesem ein Abkommen zu treffen.

Patrono debetur honos, onus utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Ob mit dem Patron leicht ein Arrangement zu Stande käme? Das hängt wohl ganz von der Persönlichkeit des Patrons ab. Einer wird leicht mit sich reden lassen, wenn ihm durch die Neuerung kein größeres onus erwächst, ein anderer dürfte sich gern zum Consens entschließen, wenn ihm das Patronatsrecht über die zu errichtende neue Pfarre eingeräumt würde. Dort, wo der Bischof oder wo Stifter und Klöster Patron sind, ist übrigens diese Frage nicht von Belang, wohl aber dort, wo der Religionsfond als Patron dasteht.

Gehen wir nunmehr zur Dotation. Die Gemeinde, welcher eine Absonderung von ihrer bisherigen Pfarre gestattet und eine eigene Pfarre gewährt werden soll, hat nicht nur zum Zweck der Errichtung und Unterhaltung des erforderlichen Kirchengebäudes, — wenn nicht eine etwa schon vorhandene geeignete Capelle den Bau einer neuen Kirche überflüssig machen sollte — des Pfarrhauses und eventuell der Meßnerswohnung die nöthigen Fonds anzuschaffen, sondern auch dem neuen Pfarrer ein zu seinem standesgemäßen Unterhalte genügendes Einkommen zu sichern, denn er soll sorgenfrei und ganz seinem Berufe sich weihen können. Der Gepflogenheit gemäß sind die Geldmittel zum Theil in liegenden Gründen zu radiciren [1]), „weil die Ruraldotation, d. i. die Dotation mit Grundstücken (und Zehenten) die gesichertste und darum allgemeinste ist und nicht bloß bei fast allen alten Beneficien auf dem Lande als die vorzüglichste Quelle des geistlichen Einkommens, sondern gleichfalls bei den neu errichteten Beneficien neben der Gelddotation besteht." Das Pfarrhaus ist wohnlich und anständig herzurichten und mit einem entsprechend großen Garten zu umrahmen. Denn der Seelsorger ist streng verbunden, im Orte der zu administrirenden Seelsorge zu residiren, da die Schafe des Hirten Stimme hören sollen, der Hirt sie führen, vor ihnen hergehen und auf sie Acht haben soll, was ein Abwesender zu leisten nicht vermag (Helfert, Kirchenrecht § 228). Ebenmäßig sind der dauernde Unterhalt des Meßners und die Cultuskosten in's Auge zu fassen. Ob und was der Religionsfond etwa zur Dotation beitragen, ob er namentlich Paramente und Kircheneinrichtungen prästiren würde [2]), müßte der Verhandlungsleiter ermitteln.

Wenn nun die Angelegenheit nach allen Seiten verhandelt, wenn der Verhandlungsleiter seine Arbeit gethan hat, wenn das Operat fertig ist [3]), so wird alsdann entweder der Bischof entscheiden und im Falle der Gewährung der Errichtung des Beneficiums die Petenten anweisen, sich die staatliche Genehmigung zu erwirken, oder der genannte Kirchenobere wird sich direct wegen dieser Genehmigung an die weltliche Behörde wenden und erst nach erhaltener staatlicher Genehmigung die Petenten verständigen und die Durchführung veranlassen.

Der Staat, welcher vordem für die Errichtung von Beneficien Directivregeln aufstellte, die theilweise aus dem Kirchenrechte genommen waren, (vgl. Helfert, Kirchenrecht § 132, Mayerhofer, Handbuch des Verwaltungsdienstes II. Theil, I. Abthl. S. 686) [4]), wird heute, abgesehen von der Obsorge für den etwa angegangenen Religionsfond, wesentlich eine Prüfung nach zwei Gesichtspunkten vornehmen, nämlich, 1. ob und in wie weit bezüglich Stiftungen etwas vorzukehren sei, 2. ob nicht vielleicht die Steuerkraft der alten und neuen Pfarrkinder zu sehr in Anspruch genommen werde. Diesen zweiten fiscalischen Gesichtspunkt dürften gegenwärtig die Staatsorgane sicher mit großer Scrupulosität erfassen. Ohne allen Zweifel müßte auch von staatlicher Seite der bei der alten Kirche bestehende Kirchenconcurrenz-Ausschuß zur Aeußerung aufgefordert werden, falls dieser noch nicht einvernommen wäre, oder seine Zustimmung nicht von vornherein gegeben hätte.

Hiernach erst, falls nämlich in Betreff beider Punkte keine Bedenken zum Tage treten, könnte und würde die staatliche Genehmigung erfolgen — — tantae molis — —.

[1]) Bekannt sind die Ausdrücke: Pfarrgründe, Pfarrland, Pfarrgarten, Pfarrwiesen, Pfarrwald, Pfarrauen, Pfarrteich u. s. w.

[2]) „Bei den neuen Beneficien ergänzt die Congrua der Religionsfonds." Helfert, Kirchenrecht, § 514.

[3]) Ehemals hatte der Bezirks-Vicär gemeinschaftlich mit dem Kreisamte die Erhebungen zu leiten. Helfert, Kirchenrecht, § 132.

[4]) Helfert faßt die früheren Directivregeln wie folgt zusammen: Auf dem Lande soll eine neue Seelsorgestation errichtet werden können: 1. wo die Kirchkinder wegen austretender Gewässer, rauher Gebirge oder übler Wege zur Pfarrkirche gar nicht oder nur sehr schwer gelangen können; 2. über eine Stunde Weges entfernt; 3. über 900, und wo Katholiken mit Akatholiken vermengt wohnen, ungefähr 500 an der Zahl sind, wobei Orte, welche eine Kirche, einen Fonds zur Dotation oder gar einen Geistlichen schon haben oder gehabt haben, besonders berücksichtigt werden sollen. Wo es sich aber bloß um Arrondirung handelt, wo der Pfarrer zu seinen Kirchkindern durch eine fremde Pfarre gehen muß, wo die Ortsbewohner zu verschiedenen Pfarren gehören oder zu einer fremden Pfarre einen näheren oder minder beschwerlichen Weg haben als zur eigenen: da hat eine Umpfarrung zu geschehen. Für die Städte war vorgeschrieben, daß 1. die Zahl der Pfarren verhältnißmäßig vermehrt werden soll, damit keiner Pfarre zu viel Seelen zufallen; 2. keine Stadtpfarre sich auf eine Vorstadt erstrecken und kein Pfarrer durch den Bezirk eines anderen zu gehen nöthig habe; 3. in der Stadt auf ungefähr 1000 Seelen zwei, in den Vorstädten auf ungefähr 700 Seelen ein Geistlicher anzunehmen sei.

Unseren Fragestellern ermangeln wir daher nicht zum Schlusse eindringlichst zu sagen, daß die Lasten und Verpflichtungen einer Gemeinde, die sich durch eine selbstständige neue Kirche auszeichnen will, nicht gering sind, sie daher vor der Uebernahme derselben eine ernste Prüfung ihres posse bei sich selbst vornehmen müssen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ausweisung eines auswärtigen Familienvaters und der Gattin desselben aus dem Gemeindegebiete, obgleich ersterer unbescholten und letztere Gemeindegenossin ist, aus dem Grunde, weil die Gattin, die Angehörige des Auswärtigen, einen nicht unbescholtenen Lebenswandel führt. (Art. III des Gem. Gr. Ges. v. 5. März 1862 und § 11 der Gemeindeord. f. Böhmen.)

Nach dem Antrage des Gemeindevorstehers in G., welcher geltend machte, daß Julie K. wegen Unterstandgebung einer Schanddirne und Kuppelei vom Bezirksgerichte B. zu 25 fl. Geldstrafe verurtheilt wurde, trotzdem dieses Schandgewerbe wie früher, ja noch in einem erhöhten Maßstabe betrieben, hiedurch in der Gemeinde öffentliches Aergerniß der gemeinsten Art gegeben habe und die erwachsene Jugend dem Ruin entgegengeführt werde, hat der Gemeindeausschuß von G. unterm 25. März 1877 den Beschluß gefaßt, Mathias und Julie K., Wirthshauspächter in G. Nr. 79 aus der Gemeinde auszuweisen und ihnen eine vierwöchentliche Frist zum Verlassen des Ortes zu geben.

Die Bezirkshauptmannschaft B. hat mit dem Bescheide vom 17. April 1877 dem Recurse der Eheleute K. bei Begründung der Ausweisung keine Folge gegeben.

Im Statthaltereirecurse führten die Eheleute Mathias und Julie K. an, sie seien nach L. zuständig, mit einem gehörigen vom Gemeindevorsteher in G. eingesehenen Heimatscheine versehen.

Ueber Befragen der Statthalterei, ob die Recurrenten in der Gemeinde G. eine directe Steuer entrichten, somit im Sinne des § 6 Gemeindeord. Gemeindegenossen seien, hat die Bezirkshauptmannschaft B. berichtet, daß die nach L. zuständigen Eheleute Mathias und Julie K. in der Gemeinde G. keinen Realbesitz haben, nur das Gasthaus Nr. 78/79 in Pacht hatten und als Pächter mit der Erwerbsteuer pr. 4 fl. 20 kr. und Einkommensteuer pr. 1 fl. 55 kr. in Vorschreibung standen, dermalen aber bereits die Gemeinde G. verlassen haben und sich in B. aufhalten.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 23. Juli 1877 die Ausweisung der obgenannten Eheleute K. aus der Gemeinde G. behoben, weil dieselben, welche (?) vom Bezirksgerichte B. laut Urtheiles vom 5. März 1877 wegen der Uebertretung des § 515 St. G. verurtheilt wurden, zur Zeit der erfolgten Ausweisung aus dem G.'er Gemeindegebiete Pächter des Gasthauses Nr. C. 78/79 in G. und als solche mit der Erwerbsteuer pr. 4 fl. 20 kr. und mit der Einkommensteuer pr. 1 fl. 55 kr. vorgeschrieben waren, dieselben daher gemäß § 6, Z. 2 ad b und § 11 Gemeindeord. in jenem Zeitpunkte nicht zu den Auswärtigen gehörten, denen die Gemeinde gegebenen Falles wegen nicht unbescholtenen Lebenswandels den Aufenthalt in ihrer Gemeinde verweigern darf, sondern damals Gemeindegenossen waren und als solche aus der Gemeinde nur dann ausgewiesen werden durften, wenn sie über ihre Heimatberechtigung sich nicht auszuweisen vermochten, oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fielen, welcher Grund jedoch bezüglich derselben nicht vorlag.

Gegen diese Entscheidung hat der Gemeindevorstand von G. den Ministerialrecurs eingebracht und legte nach dem Steuercontobuche dar, daß nur Julie K. vom Butterhandel in G. mit der Erwerbsteuer von 4 fl. 20 kr. und der Einkommensteuer pr. 1 fl. 40 kr. vom I. Semester 1876 an vorgeschrieben war, daß jedoch diese Steuer seit II. Semester 1877 gelöscht sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 26. Februar 1878, Z. 16443 ex 1877 in nachstehender Weise entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Ministerialrecurse des Gemeindevorstandes in G. Folge zu geben und die von der Gemeindevertretung von G. und der Bezirkshauptmannschaft in B. getroffene Ausweisung der Eheleute Mathias und Julie K. aus G. aus folgenden Gründen wieder in Kraft zu setzen:

Nach den von dem Steueramte in B. vorgelegten Auszügen aus den Steuercontobüchern war von den nach L. zuständigen Eheleuten Mathias und Julie K. im I. Semester 1877, also zur Zeit der mit

dem Beschlusse der G.'er Gemeindevertretung vom 25. März 1877 erfolgten Ausweisung dieser Eheleute aus der Gemeinde G., Mathias K. mit keiner directen Steuer, Julie K. dagegen vom Butterhandel mit der Erwerbsteuer von 4 fl. 20 kr. und der Einkommensteuer von 1 fl. 40 kr. in der Gemeinde G. vorgeschrieben und hiernach Mathias K. nach § 6 der Gemeindeord. Auswärtiger, seine Gattin Julie K. Genossin in der Gemeinde G.

Obgleich mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in B. vom 5. März 1877 bloß Julie K. wegen der im § 515 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Unterschleif zur Unzucht verurtheilt wurde, sonach zur Zeit der von der G.'er Gemeindevertretung beschlossenen Ausweisung der genannten Eheleute aus der Gemeinde G. wegen unmoralischen Lebenswandels nur der Julie K. und nicht auch ihrem Manne Mathias K. ein nicht unbescholtener Lebenswandel zur Last fiel, und obgleich nach der Bestimmung des § 11 der Gemeindeord. nur Auswärtigen, welche mit ihren Angehörigen einen nicht unbescholtenen Lebenswandel führen, der Aufenthalt in dem Gemeindegebiete verweigert werden darf, so sind doch im Hinblicke auf § 11 der Gemeindeord. die gesetzlichen Bedingungen zur Verweigerung des Aufenthaltes der Eheleute Mathias und Julie K. in der Gemeinde G. vorhanden, weil Julie K. (im Sinne der §§ 91 und 92 a. b. G. B.) eine Angehörige ihres Gatten Mathias K., eines Auswärtigen in der Gemeinde G. ist und nach § 11 der Gemeindeord. einem Auswärtigen, dessen Angehörige einen nicht unbescholtenen Lebenswandel führen, sammt diesen Angehörigen der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden darf." K.

Militär-Intendanten werden bezüglich des Heimatsrechtes nicht als Beamte, sondern als Militärpersonen angesehen.

Eduard U., um dessen Heimatsrecht es sich handelt, ist am 8. März 1823 zu Neuhaus in Böhmen geboren, wo sein Vater Alois U. Gymnasialprofessor war. Dieser wurde im Jahre 1841 in gleicher Eigenschaft an das Kleinseitner Gymnasium in Prag und einige Jahre später an das dortige Altstädter Gymnasium übersetzt. Im Jahre 1862 trat Alois U. in den Ruhestand, in welchem er in Prag bis zu seinem am 30. September 1867 erfolgten Tode verblieb.

Eduard U. trat nach absolvirten juridischen Studien am 16. August 1846 in das k. k. Feldkriegscommissariat, hat am 31. März 1856 als k. k. Kriegscommissariats-Adjunct geheiratet und ist seit 1. Mai 1874 k. k. Militärintendant und derzeit in Dienstesverwendung bei dem k. und k. Reichskriegsministerium.

Das k. k Ministerium des Innern fand unterm 2. Juli 1877, Z. 8022 über das zwischen den politischen Behörden der I. und II. Instanz zur einverständlichen Lösung nicht gelangte Heimatsrecht des Eduard U., k. k. Militärintendant beim Reichs-Kriegsministerium in Wien im Grunde des § 40 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 zu erkennen, „daß Eduard U. in der Gemeinde Prag heimatberechtigt ist, weil derselbe in seiner Eigenschaft als Militärintendant keinen ständigen Amtssitz hat, somit in Betreff seines Heimatsrechtes nicht die Bestimmungen des § 10, sondern jene des § 14 des Heimatsgesetzes maßgebend sind, und Eduard U. bei seinem im Jahre 1846 erfolgten Eintritte in den Militärdienst als Sohn des damals in Prag angestellten k. k. Gymnasialprofessors Alois U. das Heimatsrecht in Prag besaß, welches er bis heute beibehielt und welches auch seinen ehelichen Kindern zukommt." W.

Besitzstörung: Der Umstand, daß eine Besitzstörung, wenn begangen, durch öffentliche Beamte in Ausübung ihres Dienstes begangen worden wäre, steht der Einleitung und Durchführung des entsprechenden Verfahrens nicht entgegen. (§ 344 a. b. G. B.)

Die Besitzstörungsklage des A., Realitätenbesitzers, gegen B., Realitätenbesitzer, dann C. und D., Gemeindebeamte in Sniatyn, enthielt das Begehren, daß er im Besitze eines leeren, neben den Realitäten Nr. Co sc. 215 und Nr. Consc. 214 in Sniatyn gelegenen Platzes gegenüber den Geklagten, deren Ersterer mit der Einplankung desselben begonnen hat, geschützt werde.

Das k. k. Bezirksgericht wies diese Klage ab und verurtheilte den Kläger in den mit 3 fl. 47 kr. bestimmten Gerichtskostenersatz aus folgenden Gründen: Der Kläger gibt selber zu, daß die eingeklagte Besitzstörung nicht der Erstbelangte begangen hat, sondern daß der Letztere sich an das Gemeindeamt wendete, welches nach § 344 a. b. G. B. berufen ist, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und daß eine vom Gemeindeamte delegirte Commission den streitigen Platz unter die Streittheile vertheilte. Da gegen öffentliche Beamte, denen auch die Beamten der autonomen Behörden gleichgestellt sind, wegen ihrer Amtshandlungen keine gerichtliche Rechtshilfe verlangt werden kann, da somit das Gericht zur Entscheidung dieser Streitsache wider die Zweitbelangten nicht zuständig ist und der Erstbelangte durch das bloße Veranlassen einer Amtshandlung keine Besitzstörung sich zu Schulden kommen ließ, wird der Kläger abgewiesen und, sachfällig geworden, hat er dem Gegner die Gerichtskosten zu ersetzen, von denen bloß die des Erstbelangten (da die Zweitbelangten ihre Kosten nicht aufgerechnet haben) mit 3 fl. 47 kr. zugesprochen werden.

Dem dagegen vom Kläger ergriffenen Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht keine Folge gegeben und das berufene Erkenntniß aus den erstrichterlichen Beweggründen bestätigt; zumal das Sniatyner Gemeindeamt über die bezügliche Anfrage eröffnet hat, daß es dem Erstbelangten auf sein Ansuchen nach eingeholter Ueberzeugung, daß er intabulirter Eigenthümer und Besitzer des streitigen Platzes sei und über Zustimmung der Nachbarn die Bewilligung zur Einplankung desselben ertheilt habe, zu welchem Zwecke dann die als Störungshandlung angezeigte Umpflöckung des Platzes durch die mitbelangten Gemeindeamts-Mitglieder stattfand.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat aber mit Entscheidung vom 29. November 1876, Z. 13415 dem von A überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse willfahrt, beide untergerichtliche Entscheidungen behoben und dem k. k. Oberlandesgerichte verordnet, das k. k. Bezirksgericht zur Ergänzung der unvollständigen Verhandlung in der Richtung anzuweisen, wer sich bisher im Besitze des streitigen leeren Grundes, ob nämlich der Kläger oder der Geklagte B., befand. Nach so vervollständigter Erhebung ist ein neuerliches Erkenntniß zu fällen. Gegenstand des Streites ist nämlich der Besitz des zwischen der Realität Nr Consc. 215 des Klägers und Nr. Consc. 214 des Geklagten gelegenen leeren Platzes. Der Geklagte beabsichtigt einen Theil dieses Platzes zum Zwecke des ausschließlichen Besitzes einzuplanken und wendete sich zum Zwecke der Bewilligung hiezu an den Gemeindevorstand in Sniatyn. Aus dessen dem k. k Bezirksgerichte unterm 1. Mai 1876 gemachten Eröffnung erhellt, daß derselbe zur Besichtigung, Ausmessung und Constatirung des Eigenthums des B. den Vicebürgermeister D. und den Assessor C. an Ort und Stelle delegirte; zugleich wird in der bezogenen Eröffnung beigefügt, „daß nach Ueberzeugung aus den Grundbüchern, wienach der fragliche Grund dem Bittsteller (B.) gehöre und in dessen Besitze sich befinde, zur Einplankung die Zustimmung gegeben wurde, um so mehr als die Nachbarn wider die beabsichtigte Einplankung keine Einwendungen erhoben, daher auch die Abgrenzung für B. vorgenommen wurde". A. behauptet aber in seiner Klage, bisher im ausschließlichen Besitze des gedachten Grundes sich befunden zu haben, führt in seinem Revisionsrecurse an, von einer Verhandlung und Zustimmung bei dem Gemeindeamte nichts zu wissen und es ist seine Klage wegen Besitzstörung wider B. und die genannten Gemeindebeamten gerichtet. Bei dieser Sachenlage stellt sich die Ansicht der Untergerichte als ungegründet dar, daß es sich nicht um eine Besitzstörung von Seite des Geklagten B., sondern um eine Amtshandlung der Beamten D. und C. des zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung berufenen Gemeindeamtes handelt, und daß diese Beamten wegen ihrer Amtshandlung bei Gericht nicht belangt werden können. Denn der Gegenstand der Klage ist allerdings eine Besitzstörung, deren B. durch die begonnene Einplankung des bisher offen stehenden Grundes, welchen der Kläger bisher ausschließlich besessen zu haben behauptet, beschuldigt wird. Hieran ändert der Umstand nichts, daß B. die Einplankung, wodurch der Act des ausschließlichen Besitzes ausgeübt werden soll, mit Hilfe des Gemeindeamtes und dessen Beamten vorzunehmen begann, wenn erwogen wird, daß der Gemeinde und deren Beamten in privatrechtlichen Ansprüchen, namentlich über Besitz und Eigenthum, keine Judicatur zusteht und aus der oben bezogenen Zuschrift des Gemeindeamtes deutlich zu ersehen ist, daß es sich nicht um die Benützung eines öffentlichen Platzes handelt, wobei lediglich Rücksichten der der Gemeinde zustehenden Localpolizei maßgeben wären. Es muß daher die Besitzstörungsklage wider B. der gesetzmäßigen Amtshandlung unterzogen werden. Dies ist aber nicht geschehen, weil nach Aufnahme des Localaugenscheines lediglich Reden und Gegenreden der Parteien aufgenommen wurden, ohne daß der

letzte factische Besitzstand durch Vernehmung der beiderseits berufenen Zeugen gehörig ermittelt und aufgeklärt worden wäre. Es war daher unter Behebung der untergerichtlichen Entscheidungen die Ergänzung der Verhandlung und die Fällung eines neuerlichen gesetzmäßigen Erkenntnisses anzuordnen. Ger.-Ztg.

Zu § 161 a. b. G. B. Die Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung der Eltern, wenn sie im Taufbuche nicht angemerkt ist, ist wirkungslos.

Die zum Nachlasse des Jakob C. gehörige Bauernrealität wurde mit dem Decrete vom 1. Juni 1852 seinem ältesten Sohne Johann C. gegen Auszahlung der Erbtheile an die übrigen Geschwister eingeantwortet. Auf Grundlage dieses Einantwortungsdecretes belangte nun Johann C. seine Geschwister wegen Uebergabe der Nachlaßrealität. Da der Klage der Taufschein des Johann C. und die Einwendung, daß er ein unehelicher Sohn der späteren Ehegattin des Jacob C. sei, daher an seinem Nachlasse nicht participiren könne, entgegengesetzt wurden, so wurde das Klagsbegehren von der ersten Instanz zurückgewiesen.

Das k. k. Oberlandesgericht erkannte gemäß der Klage, in Erwägung, daß Johann C. durch die nachgefolgte Verehelichung seiner Mutter mit Jacob C die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat (§ 161 a. b. G. B.); in Erwägung, daß das Einantwortungsdecret vom 1. Juni 1852, womit er als ältester Sohn des Jacob C. anerkannt und ihm jene Realität zuerkannt wurde, längst in Rechtskraft erwachsen ist und in Erwägung, daß den belangten Geschwistern des Johann C. die Berechtigung abgeht, die Ehelichkeit der Geburt des Letzteren und dessen Erbrecht zu bestreiten.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte jedoch mit Entscheidung vom 7. Juni 1877, Z. 5957 das erstrichterliche Urtheil, denn die Belangten wenden ein, daß Kläger keineswegs ein ehelicher Sohn des Erblassers Jacob C. sei, da er von der Marianna W. am 27. August 1823 geboren sei, die Ehe zwischen Marianna W. und Jakob C. erst am 13. Februar 1825 geschlossen worden ist. Dagegen behauptet Kläger, daß er als Sohn des Jacob C. durch die nachher erfolgte Verehelichung der Eltern legitimirt sei. Belangte stellen jedoch in Abrede, daß Kläger ein natürlicher Sohn des Jacob C. war und bringen weiters vor, daß jedenfalls eine Legitimation des Klägers als Sohn des Erblassers nachfolgen mußte, was jedoch nicht geschehen ist. Im Sinne des Hofd. vom 18. Juli 1834 und Ministerialerlasses vom 18. October 1851, Z. 3075, ist in einem solchen Falle die erfolgte Legitimation in dem Taufbuche anzumerken und zwar der Name des Vaters einzutragen und hiebei zu bemerken, daß sich die Eltern verehelicht haben. Dieses Verfahren ist, wie aus dem Auszuge aus der Taufmatrike hervorgeht, nicht beobachtet worden. Es erscheint demnach im vorliegenden Falle mit Hinblick darauf, daß im Taufbuche Jacob C. als natürlicher Vater des Klägers nicht bezeichnet wird und auch die erfolgte Legitimation darin nicht angemerkt erscheint, die bloß auf die Einantwortungsurkunde gestützte Berechtigung des Klägers, die streitige Wirthschaft mit Ausschluß der ausgewiesenen ehelichen Kinder des Erblassers zu übernehmen, allerdings in Frage gestellt. Ger.-H.

Miscelle.

(Eine Grenzbegehung oder Rainung in Obersteiermark.) Ein aus alten Zeiten stammender Brauch, der sich bis zum heutigen Tage unter dem Volke des steirischen Oberlandes erhalten hat, ist die Grenzbegehung oder Rainung. Wir unterscheiden zweierlei Arten von Grenzbegehungen oder Rainungen, die der Privatbesitzungen und die der öffentlichen oder Gemeindegrundstücke; in früheren Zeiten fanden auch die sogenannten Burgfrieds-Berainungen statt. — Uebergibt ein Bauer seinem Sohne Haus und Hof, was in der Regel anläßlich des letzteren Verehelichung geschieht, so führt er ihn um seine ganze Besitzung herum, nennt bei jedem Mark- oder Grenzstein den Namen des angrenzenden Besitzers und versetzt hierauf seinem Sohne eine derbe Maulschelle, zum Zeichen, daß er sich die Grenzen ja gut merken und sie in Zukunft nicht verrücken soll, um sich etwa auf solch' unrechtmäßige Weise sein Besitzthum zu vergrößern und dadurch zu bereichern. Hiebei läßt es der Bauer auf dem ganzen Gange um sein Besitzthum sich sehr angelegen sein, den ihm im Besitze nachfolgenden Sohn in allen rechtlichen Dingen zu unterweisen; er fordert ihn auf, nur Gutes zu thun und das Unrecht zu meiden und ertheilt ihm auch Rathschläge und Lehren in Bezug auf dessen künftiges häusliches Leben. Auch unterläßt es hierbei der Bauer nicht, seinem Sohne den alten, tief eingewurzelten Glauben einzuprägen daß, wer einen Grenzstein verrückt, nach seinem Tode so lange keine Ruhe im Grabe finden kann, bis nicht der Stein auf seinen rechtmäßigen Platz, wo er früher gestanden, gesetzt wird. Den Schluß einer solchen Rainung macht gewöhnlich eines kleines Mahl, wobei das auf dem Gange Besprochene in der Regel nochmals erörtert wird. — Bei den, nun nicht mehr so häufig vorkommenden, Grenzerneuerungen der Gemeindebesitzungen, welche oft in verschiedenen Terminen, gewöhnlich aber alle zehn Jahre wiederholt werden, findet ein ähnlicher Brauch statt. Es gehen nämlich die angesehensten Männer aus der Gemeinde mit ihren erwachsenen und halberwachsenen Söhnen längs der Grenzen der Gemeindebesitzungen und fordern ihre Jungen auf, die Grenzsteine zu suchen. Jeder Bub, welcher einen Markstein gefunden, sei es im Walde, auf der Alpe oder auf der Flur, erhält nun von den Aeltesten und Angesehensten der Gemeinde oder auch vom Gemeindevorsteher eine Ohrfeige und ein Geldstück, letzteres gewöhnlich in einem „Silberzwanziger" bestehend. Zugleich wird der so Bedachte — und mit ihm auch die übrigen, auf das „Grenzsteinsuchen" Ausgezogenen — ernstlich ermahnt, an dem Steine ja nicht zu rütteln, d. h. ihn zu versetzen, und diese altererbte Sitte seiner Väter in Ehren und auch in der Zukunft aufrecht zu halten. Diese und ähnliche Gebräuche fanden ehemals auch bei Rainungen oder Grenzerneuerungen von herrschaftlichen Wäldern u. dgl. statt. Einen historischen Beleg hiefür liefert ein im Archive des der Frau Johanna Seßler in Sachendorf bei Knittelfeld eigenthümlichen Schlosses Wasserberg befindliches Buch der: „Waldungen, Weiden und Gemeinden zu Wasserberg, angefangen 1752" vom Verwalter dieser dem Stifte Seckau bis zu dessen Aufhebung gehörigen Herrschaft, Namens „Veit Christof Josch". Nach dieser Aufzeichnung wurde am 16. September 1756 im Beisein des Verwalters Franz Xav. Edler zu Maßweng (Maßweg), ferner des Josef Preisinger, herrschaftl. Wasserbergischen Forstknecht (Förster?) und Amtmann in der Gääl Ortsgemeinde (Gall), sowie mehrerer genannter „Untersassen" der Herrschaft Wasserberg und „Unterthanen" der Herrschaft Mäßweeg die „Rainung deß Herrschaft Wasserberg und Mäßweegischen Forst in der Gääl" vorgenommen. Nach der „Umhackung" des ersten Gschitt oder „Rain-Baumes" — so schreibt obgenannter Verwalter — „habe denen Prentlischen zway Bueben Josef und Mathias Hausberger, davon der ältere zehn, der jüngere aber acht Jahr alt ist, ich, Verwalter zu Wasserberg, die Ohren aufgezogen, mit Vermelden, daß sie wohl merken soll n, wo der Wasserbergische und Mäßweegische Hof-Horst auseinander rainen, und habe Jedem einen Siebener geschenkt." Von speciellem Interesse außerdem ist noch die Art der Gemarkung der Rainbäume bei dieser Rainung. Der erste „Gschitt" oder „Rainbaum", auch Markbaum genannt, wie auch die zwei nächsten Bäume wurden „neu angehackt" und der „Mäßweegerischen Seits mit einem M, Wasserberger Seiten aber mit ⁚–⁚–⁚ oder, wie es die Bauern nennen, mit sechs Ochsen, bemerkt." Von den übrigen Rainbäumen aber, vom 4. an bis zum 21., „sind theils erst jetzt entzwischen, wenn die alten zu weit von einander gestanden, neuerdings angehackt, die alten aber, welch stark verwachsen waren, erneuert und Mäßweeger Seiten das ehe vor hierin befindliche geweste — (so Teufenbach heißen sollte), Wasserberger Seits aber das Zeichen ⁚–⁚–⁚ renovirt worden."

(Heinrich Pavesch, Forstcommissär in Judenburg in den „Forstl. Blättern".)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Kanzler des milit Maria Theresien-Ordens, dem k. k. geheimen Rathe und Schatzmeister dieses Ordens Franz Freiherrn von Mensshengen das Großkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rathe des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Moriz Ritter v. Schmerling taxfrei den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Oberrechnungsrathe und Vorstande des Ministerial-Rechnungsdepartements im Handelsministerium Heinrich Boruzky eine systemisirte Rechnungs-Directorsstelle in diesem Ministerium und dem Oberrechnungsrathe in demselben Ministerium Anton Riedl taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Zehn Postassistentenstellen bei der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung mit je 600 fl. und normalmäßiger Activitätszulage gegen Caution, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Finanzcommissärsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Ober-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Finanzconzipistenstelle in der zehnten Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 73.)

Armenarztesstelle im Wiener Gemeindebezirke Landstraße mit 300 fl. Remuneration, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.